

Beitrags- und Finanzordnung

Fassung vom 22.11.2001

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 2

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Unkostenbeiträge aufgebracht.

§ 3

Zu Beginn eines jeden laufenden Geschäftsjahres ist von der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen und vom Präsidium zu beschließen. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

§ 4

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig. Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit, so ist vom Präsidium ein Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.

§ 5

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, die von mindestens einem der Kassenrevisoren geprüft werden muss.

§ 6

Die von der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister kann jedoch aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses anderen Präsidiumsmitgliedern Kontenvollmacht erteilen.

§ 7

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonto ab. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 8

Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenrevisoren Einfluss zu nehmen.

Das Präsidium ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. kann eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließen. Die Mitglieder sind in diesem Fall vom Präsidium regelmäßig darauf hinzuweisen, dass die Beitragshöhe an die Staffelung anzupassen ist und Leistungen des Vereins nur bei satzungsgemäßer Beitragsleistung in Anspruch genommen werden können.
3. Die Mitglieder der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. sind in einer Mitgliederdatei mit Namen, Anschriften und den übrigen mitgeteilten Daten zu speichern. Das Mitglied genehmigt mit seinem Beitritt die Speicherung und die Weiterleitung der Daten an die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. sowie übrigen Stellen, die im Auftrag des Vereins Dienstleistungen für die Mitglieder erbringen.
4. Beiträge sind jährlich im Voraus fällig. Einer Beitragsrechnung bedarf es nicht.
5. Der RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. kann von den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Beitrages erteilt werden. Das Präsidium ist jedoch nicht verpflichtet, von der Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen, sondern kann stattdessen die Zahlung des Beitrages per Rechnung erheben.
6. Mitglieder des Präsidiums sind während ihrer Amtszeit von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Stadtgruppensprecher können von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag, über den das Präsidium zu beschließen hat, befreit werden.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium Mitgliedern rückständige und laufende Beiträge stunden oder erlassen.

§ 10 Umlage sonstiger Kosten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen und Änderungen ihrer Einzugsermächtigungsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Bare Kosten, die dem Verein für Anschriftenmitteilungen, Mehrporto, Rücklastschriftgebühren etc. entstehen, können dem Mitglied - auch pauschal - in Rechnung gestellt werden.
2. Kommt ein Mitglied in Zahlungsverzug, so ist die RENO Sachsen-Anhalt Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. berechtigt, für jede Zahlungsaufforderung/ Mahnung eine Verwaltungspauschale zu erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Anspruch auf weiteren Verzugschaden, wie Zinsen oder Rechtsverfolgungskosten, bleibt hiervon unberührt.